

schen Preußen und Österreich-Ungarn vom 21. Juni 1899 (preuß. Gesetzsammlung 1900 S. 260)³⁾ und der deutsch-griechische Vertrag über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 1. Dezember/18. November 1910 (R. G. Bl. 1912 S. 173). Steuergemeinschaften bestehen da und dort zwischen Staaten mit inhaltlich übereinstimmender Steuergesetzgebung. So zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg. Vgl. die Verträge vom 11. Juli 1906 (R. G. Bl. 1907 S. 67) bezüglich der Zigarettensteuer, 2. März 1907 (R. G. Bl. 149) bez. der Brausteuern, 14. Oktober 1909 (R. G. Bl. 1910 S. 213) bez. der Leuchtmittelsteuer, 15. September 1911 (R. G. Bl. 961) bez. der Essigsäure-Verbrauchsabgabe. Nach dem Reichsgesetz vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen § 6 Abs. 2 kann der Bundesrat die Prüfungszeichen eines ausländischen Staates den inländischen gleichstellen. Dies ist geschehen Belgien gegenüber durch Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R. G. Bl. S. 275), Frankreich gegenüber durch Bekanntmachung vom 15. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 309). Aber gerade die angeführten Beispiele zeigen, wie wenig auf diesem Gebiete bisher erreicht worden ist. Am deutlichsten tritt uns die eifersüchtige Wahrung der staatlichen Autonomie in den Fragen des öffentlichen Rechts entgegen, wenn wir uns an das oben § 11 II über die Regelung der Staatsangehörigkeit Gesagte erinnern.

Dagegen ist die Ausbildung eines international gemeinsamen Verwaltungsrechts (oben I 3) durch die zahlreichen „Verwaltungsgemeinschaften“ (oben § 19), wenn auch zunächst nur auf verschiedenen engumgrenzten Gebieten der Interessengemeinschaft, angebahnt und gefördert worden. In diesem Sinne gehören fast sämtliche Abschnitte des III. Buches hierher.

§ 32. 2. Privatrecht und Prozeß.

I. Einzelverträge.

1. Zwischen einzelnen Staaten sind zahlreiche Verträge über die Beseitigung der Statutenkollision auf privatrechtlichem Gebiet geschlossen worden.

Zu erwähnen sind an erster Stelle der sehr ausführliche Vertrag Frankreichs mit der Schweiz vom 15. Juni 1869 und die Verträge, die infolge der seit 1888 wiederholt abgehaltenen Kongresse zwischen den südamerikanischen Staaten geschlossen worden sind¹⁾. Auch Preußen

3) Abgedruckt bei Fleischmann 291, Strupp II 312 (bei diesem Hinweis auf weitere Verträge). Preußisch-luxemburgischer Vertrag vom 10. August 1909 in N. R. G. 3. s. V 574. Badisch-österreichischer Vertrag vom 7. November 1908 in N. R. G. 3. a. VIII 285. — Vgl. Bar, R. J. XXXII 435. *Annuaire XXII* 147, 299. Eheberg, H. St. III 553. Lippert 592.

1) Vgl. Pradier-Fodéré, R. J. XXI 217. Aujay, *Études sur le traité franco-suisse du 15 juin 1869*. 1903. Oben § 6 Note 3. — Die aus allgemeinen